

STALL- UND BETRIEBS-ORDNUNG

Nur durch gegenseitige Rücksichtnahme und unter Wahrung der allgemein gültigen Stall- und Anlagenordnung ist ein reibungsloser Betriebsablauf möglich.

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Stallungen und alle weiteren Räume einschließlich sämtlicher Lagerflächen und Bergeräume, Reitplatz, Reithalle, Saloon, Hofzufahrten, befestigte Hofflächen, Paddocks und das gesamte Koppelgelände.
2. Das Betreten der Anlage ist ausschließlich den Einstellern, deren Angehörigen oder Reitbeteiligungen gestattet.
3. Das Rauchen innerhalb geschlossener Räume, Stallungen, Reithalle, Bergeräume und Lagerflächen für Heu und Stroh oder im nahen Umfeld derselben ist strengstens verboten.
4. Der Betriebsinhaber haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Miet- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Betriebsinhaber nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebsinhabers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen. Kinder haben auf Maschinen nichts verloren.

II. Pensionspferde

Der Betriebsinhaber vermietet Boxenplätze (Einzelboxen, Doppelboxen, Paddockboxen, Laufställe, Auslaufboxen) einschließlich der Grundfütterung, 1 x tägliches Ausmisten, 1 x tägl. Einstreu.

Für die Einstellung der Pensionspferde ist ein besonderer Einstellvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Einstellvertrages.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Betriebsinhaber berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Veterinären alle zum Schutze der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers bzw. des entsprechenden Pferdebesitzers zu treffen.

III. Reitplatz

Die Benutzung des Reitplatzes ist ausdrücklich nur von dem vorgenanntem Personenkreis gestattet und ausschließlich nur zur Aufnahme des Reitbetriebes oder zur Ausbildung von Pferden. Sofern das Flutlicht während des Betriebes eingeschaltet ist, ist darauf zu achten, dass nach Verlassen des Außenreitplatzes das Licht umgehend gelöscht wird.

In Ausnahmefällen kann der Reitplatz auch kurzfristig als Schlechtwetter-Auslauf einzelnen Pferden oder kleiner, verträglicher Pferdegruppen zur Verfügung gestellt werden unter Beisein und in Eigenverantwortung der jeweiligen Pferdehalter. Die jeweiligen Nutzer sind für evtl. vorkommende Schäden verantwortlich. Zufütterung von Heu und Stroh auf dem Reitplatz ist verboten. Pferdeäpfel sind umgehend zu entfernen.

IV. Paddocks, Stallgasse, Putz- u. Waschstelle mit Hofflächen

Die beim Putzen und Waschen anfallende Verschmutzungen der Standflächen sind vom jeweiligen Besitzer unverzüglich zu säubern und die Fläche zu kehren. Die dafür notwendigen Gerätschaften wie Besen, Schaufel und Gabel sind wieder ordnungsgemäß an ihren dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

An jeden Einsteller wird appelliert, seinen Paddockbereich selbst in Ordnung zu halten.

V. Fütterung und Einstreu

Sofern die Pferde witterungsbedingt ganztägig im Stall sind, wird nur 1xtäglich ausgemistet und eingestreut. Die Fütterung erfolgt vormittags und abends. Sofern von den Einstellern selbst noch nachgemistet wird, darf allerdings nicht zusätzlich eingestreut werden. Dasselbe gilt für die Vorlage von Raufutter. Pferde, die zu Putz- oder Sattelzwecken in den Stallungen oder auf den Putzplätzen angebunden sind, dürfen nicht zusätzlich mit Raufuttern vorlagen gefüttert werden.

VI. Hunde auf der Anlage

Durch zunehmend viele Hunde auf der Anlage muss der jeweilige Besitzer dafür Sorge tragen, dass a) der Hund nicht unbeaufsichtigt auf dem Hofgelände rumrennt und seine Hinterlassenschaften an irgendwelche Stellen absetzt und b) dass die störenden Hundehäufchen sofort entfernt werden. Ebenso ist es nicht zulässig, den Hund im „Saloon“ hinter der Theke zu tränken. Dies hat i.d.R. im Freien zu erfolgen. Wenn sich ausnahmsweise ein Hund im Saloon aufhält, so darf dies nur unter Beaufsichtigung erfolgen. Der Hund muss sich ausschließlich auf dem Fußboden aufhalten und er darf keine Gäste/Einsteller belästigen.

Sollte sich dieses Problem nicht beheben lassen, so wird ein allgemeines Hundeverbot auf dem Hofgelände notwendig. Ebenso ist es untersagt, den Hund in die Reithalle mitzunehmen im Interesse aller Einsteller – (Ausnahmen sind absoluter Gehorsam des Hundes und Alleinnutzung der Halle).

VI. Koppelgang und Koppelpflege

In den Wintermonaten oder bei extremen Witterungsverhältnissen, in denen der übliche Koppelgang nicht möglich ist, obliegt es jedem Einsteller selbst, sein Pferd kurzfristig auf den Außenreitplatz unter Beaufsichtigung zu stellen (siehe „Reitplatz“).

Für Pferde, die regelmäßig vom Betriebsinhaber und/oder dessen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiters) geführt werden, entstehen Zusatzkosten (siehe Preisliste).

Durch die begrenzte Anzahl von Koppelplätzen wird an alle Einsteller appelliert, die Koppeln in regelmäßigen Abständen ab zu äpfeln, damit eine langjährige Nutzung möglich ist.

VII. Aufenthalt im SALOON

Der Aufenthaltsraum für Einsteller und Reitbeteiligungen ist eine Einrichtung, die mit viel Liebe und Arbeit entstanden ist, um allen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Um dies auch langfristig zu gewährleisten, ist der Saloon von allen Benutzern stets sauber zu halten, Verschmutzungen und Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen, gebrauchte Gläser und Geschirr sind zu spülen und wieder an den angestammten Platz zu stellen. Der Bereich hinter der Theke muss stets sauber sein. Alle, die diesen Bereich nutzen, sind für die vorgenannten Maßnahmen verantwortlich.

Anmerkung

Als Betriebsinhaber bin ich verpflichtet, auf allgemein gültige Richtlinien und Regeln hinzuweisen und ggf. auch zu ahnden, damit der Erhalt und die Langfristigkeit der Gesamtanlage gesichert ist im Interesse aller Einsteller. Nur wenn der Gesamtbetrieb nachhaltig bewirtschaftet und unnötige Kosten und unnötiger Arbeitsaufwand vermieden werden, wenn notwendige Rücklagen für Instandhaltung und Reparaturen gebildet werden können, ist der Betrieb dieser Anlage auch langfristig sinnvoll.

In der Hoffnung auf breites Verständnis unter allen Einstellern, den Reitbeteiligungen und Gästen der Anlage wünsche ich ein weiterhin gutes und vertrauensvolles Zusammenwirken.

Hans Jetter

im Januar 2013